



Kristina Hopf:

*Jugendschutz im Fernsehen.
Eine verfassungsrechtliche
Prüfung der materiellen
Jugendschutzbestimmungen*
[Zugel. Diss. Univ. d. Bundeswehr München; Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaften, Band 4149].
Frankfurt am Main 2005:
Verlag Peter Lang.
317 Seiten, 56,50 Euro

Den Druck der bei R. Stettner gefertigten Dissertation förderte die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. Die Autorin war seit dem Jahre 2000 Fachreferentin im Bereich Recht dieser Einrichtung und ist nun dort auf der Ebene der KJB-Stabsstelle tätig. Wie der Titel schon ausweist, befasst sich die Arbeit mit den materiellen Anforderungen des Verfassungsrechts für einen hinreichenden Jugendschutz. Die umfassende Schrift kann mit hin nicht ganz ohne Interesse verfasst worden sein. Dies zeigt sich auch jedenfalls in Einzelheiten. Am deutlichsten wird es am Ende, wenn dort die Ungleichbehandlung von Rundfunkanstalten und Privatfunk in Ansehung der bußgeldbewehrten Sanktionierung von Verstößen gegen materielle Jugendschutzbestimmungen beklagt und als verfassungswidrig verstanden wird. Denn dabei wird – ebenso wie in Ansehung der Sanktion einer Gewinnabschöpfung – die grundsätzlich andere Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vernachlässigt, der weder auf Gewinn aus ist, noch der Kontrolle entbehrt, da seine Binnenkontrollmechanismen zu einem vorauseilenden Gehorsam gegenüber dem materiellen Recht führen, so dass aus sachlichen Gründen weder die eine noch die andere Sanktion erforderlich wird. Im Übrigen ist die Arbeit im Urteil aber eher bedacht und nicht so vorschnell angelegt, entfaltet Fragestellungen in breit geführter Analyse und pragmatischen Argumentationsfolgen. Insgesamt liegt ihr auch eine berechtigte Skepsis dahin gehend zugrunde, dass die nun erreichten Standards des Jugendschutzes wohl unverändert im Ungewissen lassen, ob dieser Schutz nun effektiv greift und die Entwicklung hin zu einer fortgesetzten Verfügbarkeit fragwürdiger Angebote aufzuhalten ist. Dabei ist gewiss zugleich auch immer zu berücksichtigen, dass sich Erwartungshaltungen und Erfahrungen auch auf diesem Gebiet ständig verändern und das soziale Anpassungsvermögen der Betroffenen nicht zu unterschätzen ist.

Der Aufbau der Arbeit ist konventionell gehalten. Die Einführung befasst sich mit der Bedeutung des Jugendschutzes im Fernsehen im Sinne einer Bestandsaufnahme stattgehabter Verstöße, der Wirkungsforschung und der bisherigen Instrumente des Jugendschutzes, d. h. Kindersperren, Jugendschutz-Vor-

sperren, Ungeeignetheitsansagen und Sendezeitgrenzen. Darauf folgt eine knappe Präsentation von Gegenstand und Gang der Untersuchung. Anschließend handelt der zweite Teil von der Verfassungsmäßigkeit des materiellen Jugendschutzes im Fernsehen: Hier werden alle Schritte der Arbeit untergebracht, auf diesen Teil folgen als letzter und abschließend zusammenfassender Teil die Ergebnisse in Gestalt einer Bewertung, eines Ausblicks und zusammenfassender Thesen.

Der Hauptteil der Arbeit befasst sich vor allem mit folgenden Gegenständen: Zunächst werden die Regelungen bis zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag knapp vorgestellt und darauf wird in diesen in materieller Hinsicht eingeführt. Dann finden sich Kompetenzfragen zwischen Bund und Ländern erörtert. Darauf befasst sich die Arbeit mit Jugendschutz als Verfassungsauftrag und anschließend mit der Teilung der Verantwortung für diesen Schutz zwischen Eltern, Veranstaltern von Fernsehen im Sinne einer Selbstregulierung – wobei auch die institutionellen Gestaltungen der Selbstkontrolle einbezogen werden – und dem Staat. Dann kommt der Gang der Untersuchung zum Schutzbereich der Rundfunkfreiheit und seinen Schranken. Anschließend folgen die Elemente des bisherigen Jugendschutzes im Sinne von Sendezeitbeschränkungen allgemeiner Art, Ausstrahlungsverboten bei indizierten Sendungen, Sendezeitbeschränkungen für sonstige Sendeformate, Vorsperren und Verschlüsselungen bei digital verbreiteten Programmen, Sendezeitbeschränkungen für Programmankündigungen, Kennzeichnungspflichten sowie Pornographieverboten und spiegelt dann all diese Instrumente jeweils wiederum vor weiteren Grundrechten, nämlich der Informationsfreiheit, der Kunstfreiheit, der Würde des Menschen, dem Elternrecht, der Berufsfreiheit und schließlich dem Gleichheitssatz.

Ein zentraler Gegenstand der Auseinandersetzung ist im Übrigen in der Schrift die Frage, welcher Pornographiebegriff angemessen ist. Dabei setzt sich die Dissertation mit denjenigen strafrechtlichen *Autoren* auseinander, die diesen Begriff nur bejahen wollen, wenn zugleich mit sexuellen Darstellungen die Würde des Menschen verletzt ist oder sofern die Darstellungen Werthaltungen vermitteln, die vom Strafrecht implizit rechtlich

missbilligt werden, etwa weil sie dem Grundgedanken des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung widersprechen (vgl. etwa S. 207, Anm. 963). Diese offeneren Begriffsbildungen weist die Arbeit zurück und kann so an sehr viel konventionellere Begrifflichkeiten anschließen. Das führt auch zu Möglichkeiten einer rigideren Rechtsanwendung. Allerdings geht mit dieser Ausrichtung – wie schon angedeutet – das Risiko einher, die soziale Entwicklung ganzer Lebensbereiche beiseite zu lassen und so zwar historisch gewissermaßen „richtig“ zu liegen, aber die Dynamik der Entwicklung relevanter Lebensbereiche zu verpassen. Löst sich aber die Rechtsanwendung in solchem Maße von der sozialen Realität, so wird immer wahrscheinlicher, dass die ohnehin vorhandenen Schutzlücken des Rechts zu Einfallstoren eben jener Realität werden, worauf alsbald die rechtlichen Barrieren gänzlich zu Fall kommen. Deswegen verfehlt eine solche Strategie die Möglichkeiten effektiver Wirksamkeit des Rechts und führt letztlich in eine Situation, in der es zu einer Spaltung des Markts kommt, wie man es von strikten Verboten auch auf anderen Gebieten, etwa der Prohibition, kennt. Die Märkte sind dann davon gekennzeichnet, dass das, was verboten ist, umso attraktiver erscheint und dank dieser Anziehungskraft gegenläufig zu den prohibitiven Intentionen wirkt. Mithin ist auf diesem Wege dem Jugendschutz keineswegs wirksam gedient. Daher mag man mit dieser Ausrichtung des Pornographiebegriffs zwar tradierten Pruderien und sozialkonservativen Vorstellungen genügen, aber der Wirklichkeit der jüngeren Generation keineswegs gerecht werden. Deshalb überzeugt die Arbeit insoweit zwar sicher in einem sozialen Milieu, das solchen Traditionen näher steht als gegenwärtigen Entwicklungen weltweit. Das Risiko, auf eine solche Ebene zu geraten, ist im Übrigen gerade in der materiell-rechtlichen Orientierung der Arbeit angelegt. Denn prozedurale Modelle sind eher in der Lage, Trends und Entwicklungslinien aufzunehmen, als dies im Rahmen rechtlich repressiv angelegter Modelle der Bewältigung solcher Probleme möglich ist. Insofern mag der Ansatz einer wesentlichen Orientierung jüngerer Rechts an materiellen Begriffen – wie demjenigen der menschlichen Würde – angemessen erscheinen, aber andererseits ist dies nicht als Ziel-

orientierung zu nehmen, die dank autonomer Verfahrensstrukturen erreichbar wird, sondern als ein Fallbeil zu verstehen, das das Recht von der sozialen Wirklichkeit abkoppelt und dadurch seiner Wirksamkeit weithin beraubt.

Insgesamt hinterlässt die Arbeit daher einen etwas fahlen Geschmack und muss in angemessener Dosierung zur Kenntnis genommen werden. Sie besitzt aber den großen Vorzug, sehr verständlich gefasst zu sein und keineswegs in Winkelzügen daherzukommen. Auch arbeitet sie die vorhandene Literatur weithin auf, erfasst die Rechtsprechung und bietet ein reich ausgeschmücktes Bild.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig